LEGENDE

1. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBauG

II – III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, I ZWINGEND, II HÖCHSTGRENZE

BAUGEBIET | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, IM KREIS: ZWINGEND
GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHENZAHL
– | BAUWEISE O=OFFEN G=GESCHLOSSEN, NUR HAUSGRUPPEN

- REINES WOHNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ~~MISCHGEBIET~~ KERNGEBIET
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: KINDERGARTEN U. GEMEINDEHAUS
- JUGENDZENTRUM
- BAUGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- ABGRENZUNG SONSTIGER FESTSETZUNGEN
- GGa – FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GSt – FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN: FAHRVERKEHR
- FUSSLÄUFIGER VERKEHR
- g, f, r – MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE

2. FESTSETZUNGEN NACH § 103 BauONW

- VORGESCHR. HAUPTFIRSTRICHTUNG
- SD – NUR SATTEL- U. WALMDÄCHER ZULÄSSIG
- FD – NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG
- 25°-38° – ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

3. KENNTLICHMACHUNG NACH § 10 ABS. 1+2 STBauFG

- UMGRENZUNG DES NACH § 5 STBauFG FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIETES
- GEBÄUDE, DIE BEI DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG BESEITIGT WERDEN MÜSSEN.

4. SONSTIGE PLANINHALTE

- 3 – VORH. WOHNGEBÄUDE MIT NUMMER
- x – VORH. WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURGRENZE
- 217 – FLURSTÜCKSNUMMER

5. ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG

RATSBESCHLUSS VOM 3. SEPT. 1975

ÄNDERUNGEN AUF EINWENDUNGEN VON

1. POTTHOFF, JOBST
   POTTHOFF, WILHELM
   SCHRÖTER, MARIE-LOUISE
   LENHARD, WALTER
   BORCHERDT, FRITZ
   HOLL, ANNA
   FRAUNS, MARGARETE
   SCHÜRMANN, WERNER
   MASSMANN, FR.-WILHELM
   MASSMANN, FRITZ
2. VOLKSBANK HALLE
3. WEFELMEIER, GEORG

ÄNDERUNGSZWECK:

1. VERZICHT AUF DIE VERBINDUNG BLUMENSTRASSE – IM WISCHKAMP
2. VERGRÖSSERUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
3. ANPASSUNG AN KONKRETE BAUABSICHTEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. § 3 (3) UND 4 (3) BauNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DIESES PLANES.
2. DIE IM ZEICHNERISCHEN TEIL DES BEBAUUNGSPLANES DARGESTELLTEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE SIND GRUNDBUCHLICH ZUGUNSTEN DER ANLIEGER ZU SICHERN.
3. IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET NORDÖSTLICH DER STRASSE „IM WISCHKAMP" SIND AUSNAHMEN NACH § 4 (3) Ziff. 1–3 BauNVO ZUGELASSEN.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

1. IN DEN WA- UND WR-GEBIETEN SIND DIE GRUNDSTÜCKE ENTLANG DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSWEGEN GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND ZULÄSSIG. DIE GESAMTHÖHE DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDIGUNG WIRD AUF 0,70 m BEGRENZT.
2. IM ~~MK~~ MK GEBIET SIND DIE NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZUR LANGE STRASSE UND LETTOW-VORBECK-STRASSE HIN MIT DEM GLEICHEN MATERIAL ZU BEFESTIGEN, WIE DIE GEHWEGE. EINE GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DARÜBER HINAUS IST ZULÄSSIG. DIE VERBLEIBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.

h_18

M. = 1:1000

STADT HALLE
BEB. PL. NR. 18.1
3. AUSFERTIGUNG

RECHTSGRUNDLAGEN:
§§ 2-8+10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) VOM 27.1.1970 (GV. NW S. 96) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 21.4.1970 (GV. NW 1950 S. 433, 1970 S. 299) UND VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BauNVO) VOM 26. JUNI 1962 (BGBl. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.
HALLE/W., DEN 7.5.1975
Kreisobervermessungsrat

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
HALLE/WESTF., DEN 7.5.1975
Kreisobervermessungsrat

DER PLAN IST ENTWORFEN UND ANGEFERTIGT VON DER
LANDESENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT NW
LEG
FÜR STÄDTEBAU, WOHNUNGSWESEN UND AGRARORDNUNG GmbH
BEZIRKSSTELLE BIELEFELD

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT HALLE/WESTF. VOM 24.11.72 AUFGESTELLT.
HALLE/WESTF., DEN 20.10.1975
Ratsmitglied / Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 12.5.1975 BIS 12.6.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
HALLE/WESTF. DEN 15.12.1975
Bürgermeister / Stadtdirektor:

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) VOM RAT DER STADT HALLE/WESTF. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
HALLE/WESTF. DEN 16.12.1975
Ratsmitglied / Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 9.3.1976 GENEHMIGT WORDEN.
Az. 34.41.11-203 1/23
Der Regierungspräsident, 9.3.1976, Detmold

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 30.6.1976 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 30.6.1976 ÖFFENTLICH AUS.
HALLE/WESTF., DEN 12.7.1976
Bürgermeister / Stadtdirektor: